

---

# Ortsgemeinde Helmenzen

---

## Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| <b>Tag</b>                | Donnerstag, 06. April 2023      |
| <b>Ort</b>                | Landgasthaus "Westerwälder Hof" |
| <b>Beginn der Sitzung</b> | 19:30 Uhr                       |
| <b>Ende der Sitzung</b>   | 22:30 Uhr                       |

### anwesend

1. Ortsbürgermeister Klaus Schneider als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Herbert Ewenz
3. Beigeordneter Holger Marenbach
4. Annette Engel
5. Udo Fiedler
6. Katja Fuchs-Oerter
7. Dietmar Hering
8. Timo Herrmann
9. Thomas Schumacher
10. Rainer Schürdt

### abwesend

Matthias Augst  
Julia Bieler  
Frank Pfeifer

### Sonstige Teilnehmer

Ulrich Gondorf, g.r.i.p.s., Raum für Entwicklung, Flammersfeld, zu TOP I  
Andreas Marenbach, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, anwesend ab 21:00 Uhr zu TOP 10

### Schriftführerin

Annette Engel

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.  
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13  
Der Ortsgemeinderat Helmenzen ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um

### TOP 7 Ausflug der Ortsgemeinde

zu erweitern.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Demnach ergibt folgende

**Tagesordnung****Öffentliche Sitzung**

1. Vorstellung des Projektes "Klima - Wandeldörfer" durch das Beratungsbüro g.r.i.p.s. - Raum für Entwicklung, Flammersfeld
2. Bestätigung einer Eilentscheidung  
Auftragsvergabe Glockenturm Helmenzen  
Errichtung des Glockenturmes
3. Bestätigung einer Eilentscheidung  
Auftragsvergabe Glockenturm Helmenzen  
Tiefbauarbeiten
4. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde
5. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien  
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
6. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028  
Aufnahme in die Vorschlagsliste
7. Ausflug der Ortsgemeinde
8. Informationen des Ortsbürgermeisters und Bericht über die Ausführung der gefassten Beschlüsse
9. Verschiedenes
10. Einwohnerfragestunde

**Nichtöffentliche Sitzung**

11. Grundstücksangelegenheiten  
Erwerb einer Fläche für den Spielplatz in Oberölfen
12. Verschiedenes

**Öffentliche Sitzung****TOP 1 Vorstellung des Projektes "Klima - Wandeldörfer" durch das Beratungsbüro g.r.i.p.s. - Raum für Entwicklung, Flammersfeld**

Ulli Gondorf, Vorstand der Flammersfelder Regionalgenossenschaft e.G., stellt das Projekt „Netzwerk Klima-Wandeldörfer“ vor.

Die Genossenschaft bietet interessierten Ortsgemeinden an, sie zum Thema „Klimaneutralität“ innerhalb der Ortsgemeinde zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist die Formulierung von konkreten Klimaschutz-Maßnahmen in den Dörfern und deren Monitoring.

Dabei müssen sich mindestens 6 Ortsgemeinden zu einem Netzwerk zusammenschließen um Erfahrungen auszutauschen und möglichst voneinander zu lernen im Hinblick auf die Nutzung von regenerativen Energieformen.

Kommt ein solches Netzwerk zustande, besteht die Möglichkeit für die Gemeinden, Fördermittel des Bundes von bis zu 60 % für die anfallenden Beratungskosten zu erhalten. Ein Projekt erstreckt sich über einen Zeitraum von 3 Jahren.

## **TOP 2 Bestätigung einer Eilentscheidung** **Auftragsvergabe Glockenturm Helmenzen** **Errichtung des Glockenturmes**

Der Ortsbürgermeister hat im Benehmen mit den Beigeordneten folgende Eilentscheidung getroffen:  
„Der Bau des Glockenturms wurde öffentlich ausgeschrieben.  
Submissionstermin war der 08.02.2023, 09:30 Uhr.

|                                                  |                                                                       |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der angeforderten Leistungsverzeichnisse: | 2                                                                     |
| Anzahl der abgegebenen Angebote:                 | 1                                                                     |
| Ausschreibungsergebnis (brutto):                 | 28.446,95 €                                                           |
| Wirtschaftlichster Bieter.                       | Petit & Gebr. Edelbrock GmbH & Co. KG<br>Hauptstraße 5, 48712 Gescher |

Das Angebot ist wirtschaftlich und angemessen.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2023 in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung. Es handelt sich daher um eine überplanmäßige Ausgabe nach § 100 GemO, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Um die Bindefrist einzuhalten und die Auftragsvergabe nicht zu verzögern trifft der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung nach § 48 GemO.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.“

### **Beschluss:**

Der Auftragsvergabe für die Errichtung des Glockenturms an die Firma Petit & Gebr. Edelbrock GmbH & Co. KG in Höhe von 28.446,95 € brutto wird zugestimmt. Der überplanmäßigen Ausgabe nach § 100 GemO wird zugestimmt. Die Eilentscheidung wird somit bestätigt.  
Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

## **TOP 3 Bestätigung einer Eilentscheidung** **Auftragsvergabe Glockenturm Helmenzen** **Tiefbauarbeiten**

Der Ortsbürgermeister hat im Benehmen mit den Beigeordneten folgende Eilentscheidung getroffen:

„Der Bau des Glockenturms wurde öffentlich ausgeschrieben.  
Submissionstermin war der 08.02.2023, 10:00 Uhr.

|                                                  |   |
|--------------------------------------------------|---|
| Anzahl der angeforderten Leistungsverzeichnisse: | 3 |
|--------------------------------------------------|---|

|                                  |                                 |
|----------------------------------|---------------------------------|
| Anzahl der abgegebenen Angebote: | I                               |
| Ausschreibungsergebnis (brutto): | 5.247,90 €                      |
| Wirtschaftlichster Bieter:       | Müller Tiefbau GmbH             |
|                                  | Wiesenstraße 7, 57612 Hemmelzen |

Das Angebot ist wirtschaftlich und angemessen.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2023 in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung. Es handelt sich daher um eine überplanmäßige Ausgabe nach § 100 GemO, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Um die Bindefrist einzuhalten und die Auftragsvergabe nicht zu verzögern trifft der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung nach § 48 GemO.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.“

#### **Beschluss:**

Der Auftragsvergabe für die Tiefbauarbeiten des Glockenturms an die Firma Müller Tiefbau GmbH, Wiesenstraße 7, 57612 Hemmelzen, zu einem Betrag in Höhe von 5.247,90 € brutto wird zugestimmt. Der überplanmäßigen Ausgabe nach § 100 GemO wird zugestimmt. Die Eilentscheidung nach § 48 GemO wird bestätigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

#### **TOP 4 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde**

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahnenentwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

#### **Beschluss:**

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme**

#### **TOP 5 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien** **Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde**

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der

Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

Nach ausgiebiger Diskussion wird der Beschluss ausgesetzt. Zur nächsten Ratssitzung soll die Mitarbeiterin Julia Stahl der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, die dieses Thema bearbeitet, eingeladen werden um den Sachverhalt zu erläutern.

## **TOP 6 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 Aufnahme in die Vorschlagsliste**

In diesem Jahr sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht, eine Person zu benennen. Grundsätzlich sind Wahlen nach § 40 GemO in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO bei Wahlen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufnahme der nachgenannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu.

Name, Vorname: Schumacher, Thomas  
Geburtsjahr: 1960  
PLZ, Wohnort: 57612 Helmenzen/Oberölfen  
Beruf: Versicherungsfachwirt

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)**

## **TOP 7 Ausflug der Ortsgemeinde**

Die Einwohnerin Adelheid Henn organisiert die monatlichen Wandertage der Ortsgemeinde und hat auch die Organisation der Tagesfahrt der Ortsgemeinde zum Japanischen Garten in Leverkusen und zum Altenberger Dom in Bergisch-Gladbach übernommen.

Abfahrt am: 20.09.2023 um ca. 10:00 Uhr, ab Helmenzen  
Rückfahrt am: 20.09.2023 um ca. 17:30 Uhr, nach Helmenzen  
Personenzahl: ca. 45 Personen in einem Reisebus

Die Kosten betragen ca. 640,- € zuzüglich mögliche Parkgebühren, dazu liegt ein Angebot der Firma Haas-Busreisen, Weyerbusch vor.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Kosten für den Tagesausflug zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)**

## **TOP 8 Informationen des Ortsbürgermeisters und Bericht über die Ausführung der gefassten Beschlüsse**

- Baugebiet „Heiter II“, Ortsbürgermeister Klaus Schneider berichtet über einen am 09.03.2023 mit der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld und dem Vermessungsbüro Wassermann aus Altenkirchen bezüglich der freiwilligen Baulandumlegung. Danach könnte ein Termin mit allen betroffenen Eigentümern vereinbart werden, um das Umlegungsverfahren zu erläutern. Wenn danach bei Allen Klarheit herrscht, kann ein Notartermin vereinbart werden.
- Am Donnerstag, den 02.03.2023 fand die Auftaktveranstaltung zur Dorfmoderation in Helmenzen im Westerwälder-Hof um 18:30 Uhr statt. Begleitet wird die Ortsgemeinde von der Firma Stadt-Land-plus, Büro für Städtebau und Umweltplanung, aus Boppard-Buchholz. Ansprechpartner ist Frau Densing.

Als Themen können z.B. die Einführung eines Wappens für die Ortsgemeinde oder auch der Fortbestand vom Landgasthaus Westerwälder-Hof und die Weiterentwicklung der Museumsscheune aufgegriffen werden.

Der Dorfrundgang am Samstag, 18.03.2023, 15:00 Uhr, Treffpunkt Westerwälder-Hof wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde veröffentlicht. Der Ortsgemeinderat hofft auf eine rege Beteiligung und Mitarbeit der Bürger.

- Ab dem Jahr 2023 wird die Internetseite der Ortsgemeinde nicht mehr von Frank Müller (Firma Winrix) betreut. Ortsbürgermeister Klaus Schneider hat einen neuen Administrator ausfindig gemacht. Zukünftig wird die Internetseite von Maximilian Fuchs, Ringstraße, 57612 Kropbach, betreut. Die Konditionen bleiben wie bisher. Die Beteiligten haben sich besprochen und die Zugangsdaten ausgetauscht.

- Es liegt ein Anschreiben des Busunternehmens Martin-Becker aus Altenkirchen bezüglich Winterdienstes vor. Ortsbürgermeister Klaus Schneider berichtet, dass nach den vergangenen Schneefällen in der Ortslage wenig Salz gestreut wurde und die Straßen nicht komplett frei geschoben wurden. Das soll zukünftig verbessert werden.  
Die Winterdienstpflicht für das Land Rheinland-Pfalz regelt das Landesstraßengesetz (LStrG). Der Träger der Straßenbaulast soll nach besten Kräften die Straßen von Schnee räumen und bei Schnee- oder Eisglätte streuen (§ 11 Abs. 2 LStrG). Zwar enthält die Vorschrift keine Verpflichtung zum Winterdienst, da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt. Die Winterdienstpflicht ergibt sich aber aus § 17 LStrG.  
Wer Träger der Straßenbaulast ist, regeln die §§ 12, 14 und 15 LStrG. Danach sind grundsätzlich das Land, die Gemeinden oder die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Träger der Baulast. Die Winterdienstpflicht gemäß § 17 LStrG obliegt grundsätzlich der Gemeinde (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG).  
Die Gemeinde kann die Eigentümer oder Besitzer der an die Straße angrenzenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke ganz oder teilweise zu den ihr durch die Winterdienstpflicht entstehenden Kosten nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung heranziehen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 LStrG).  
Die Gemeinde ist berechtigt, durch Satzung die Winterdienstpflicht ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der an die Straße angrenzenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist (§ 17 Abs. 3 Satz 4 LStrG).  
Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sind von der Winterdienstpflicht umfasst. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (§ 17 Abs. 1 LStrG).  
Die Verpflichtung zum Winterdienst umfasst insbesondere die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (§ 17 Abs. s Nr. 2 und 3 LStrG).

## **TOP 9    Verschiedenes**

## **TOP 10   Einwohnerfragestunde**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen und es werden keine Themen besprochen.

## **Nichtöffentliche Sitzung**